

5403/AB
= Bundesministerium vom 16.04.2021 zu 5465/J (XXVII. GP) bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.131.197

Wien, am 15. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Maximilian Köllner, Genossinnen und Genossen haben am 18. Februar 2021 unter der Nr. **5465/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Öffnung von Tennishallen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wurden im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport konkrete Konzepte zur Öffnung von Tennishallen erarbeitet?*
 - a) *Wenn ja, welche?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Grundvoraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Tennishallen wieder in Betrieb gehen dürfen?*
- *Warum wird seitens des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eine Öffnung der Tennishallen in den Raum gestellt, danach gibt es aber wochenlang keinerlei weitere Informationen zu dem Thema?*
- *Arbeitet das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport mit der neu gegründeten Interessenvertretung für Österreichs Tennis- und Racketsporthallen (ÖTR) an einer baldigen Öffnung für Tennishallen?*
 - a) *Wenn ja, wie sieht diese Zusammenarbeit aus?*

b) Wenn nein, warum nicht?

Als verantwortlicher Bundesminister für Sport ist es mir ein großes Anliegen, mich für die österreichische Bevölkerung für eine zeitnahe Ausübung aller Sportarten mit so wenigen Einschränkungen wie möglich einzusetzen. Dies betrifft auch die Öffnung von Tennishallen unter bestimmten gesundheitsschutzbezogenen Auflagen, sobald dies angesichts der derzeitigen Pandemie aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist. Mögliche weitere Öffnungsschritte stehen jedoch auch in engem Zusammenhang mit den Fortschritten bei den Impfungen und der Ausbreitung der Corona-Mutationen.

Das Betreten von Sportstätten wird in § 9 der Verordnung des Herrn Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV – BGBl. II Nr. 58/2021 idgF), geregelt. Die Zulässigkeit der Ausübung einer Sportart in Zeiten der Covid-19 Pandemie ist von der jeweiligen epidemiologischen Lage und Gefahrenabschätzung abhängig; deren Beurteilung erfolgt in erster Linie durch das BMSGPK als verordnungserlassendes Ressort. Selbstverständlich leistet mein Ressort bei den ressortrelevanten Agenden seinen Beitrag zur jeweiligen Bewertung. Dazu befindet ich mich auch in ständiger Abstimmung sowie Austausch und Dialog mit Interessenvertretungen im Sport, um für die österreichische Bevölkerung so bald wie möglich, aber auch so sicher wie nötig Öffnungsschritte zur Sportausübung setzen zu können.

Mag. Werner Kogler

